

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 18. August 1998

Teil II

268. Verordnung: Änderung der Magermilch- und Magermilchpulver-Beihilfenverordnung

268. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der Magermilch- und Magermilchpulver-Beihilfenverordnung

Auf Grund des § 99 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, BGBl. Nr. 1101/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, soweit ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer sowie die UID-Nummer bekanntzugeben.“

2. § 17 samt Überschrift lautet:

„Kosten

§ 17. Soweit bei Kontrollen auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind der AMA die entsprechenden Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen nach den Kriterien der Anlage 3 zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.“

3. Der § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 17 und die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 268/1998 treten mit 1. September 1998 in Kraft.“

4. Die Anlage 3 lautet:

„Anlage 3
zu § 17

I. Kriterien

1. Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand:

- Fettgehalt
- Wassergehalt
- Labmolke
- Stärke
- Fremdstoffe:
 - Getreideschrot
 - Grasgrünmehl oder Luzerngrünmehl
 - Fischmehl
 - Ölkuchen und/oder Mehl von getrocknetem und entfettetem Raps- und/oder Rübensamen
 - anderer Ölkuchen
 - Heu- und/oder Strohmehl
 - andere zur Fütterung bestimmte pflanzliche Erzeugnisse

2. Magermilchpulver in einer Mischung:

- Fettgehalt (einschließlich der fettlöslichen technologischen Zusatzstoffe)
- Wassergehalt
- Labmolke

Stärke

Gehalt an Magermilchpulver

Fremdstoffe:

- Getreideschrot
- Grasgrünmehl oder Luzerngrünmehl
- Fischmehl
- Ölkuchen und/oder Mehl von getrocknetem und entfettetem Raps- und/oder Rübsensamen
- anderer Ölkuchen
- Heu- und/oder Strohmehl
- andere zur Fütterung bestimmte pflanzliche Erzeugnisse

3. Denaturiertes Magermilchpulver:

(Kontrolle der Denaturierung gemäß Formel A)

Fettgehalt

Wassergehalt

Labmolke

Stärke

Fremdstoffe:

- Grasmehl oder Luzernmehl
- Getreideschrot
- Grasgrünmehl oder Luzerngrünmehl
- Fischmehl
- Ölkuchen und/oder Mehl von getrocknetem und entfettetem Raps- und/oder Rübsensamen
- anderer Ölkuchen
- Heu- und/oder Strohmehl
- andere zur Fütterung bestimmte pflanzliche Erzeugnisse

Bestimmung der Korngröße (bei Grasmehl oder Luzernmehl)

4. Denaturiertes Magermilchpulver:

(Kontrolle der Denaturierung gemäß Formel B)

Fettgehalt

Wassergehalt

Labmolke

Stärke

Fremdstoffe:

- Grasmehl oder Luzernmehl
- Fischmehl
- Getreideschrot
- Grasgrünmehl oder Luzerngrünmehl
- Ölkuchen und/oder Mehl von getrocknetem und entfettetem Raps- und/oder Rübsensamen
- anderer Ölkuchen
- Heu- und/oder Strohmehl
- andere zur Fütterung bestimmte pflanzliche Erzeugnisse

Bestimmung der Korngröße (bei Fischmehl)

Geruch (bei Fischmehl)

5. Mischfutter gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79

Gehalt an Magermilchpulver

Gehalt an Stärke oder Quellstärke

Gehalt an Fettstoffen

Fremdstoffe:

- Fischmehl
- Getreideschrot
- Grasgrünmehl oder Luzerngrünmehl
- Ölkuchen und/oder Mehl von getrocknetem und entfettetem Raps- und/oder Rübsensamen
- anderer Ölkuchen
- Heu- und/oder Strohmehl
- andere zur Fütterung bestimmte pflanzliche Erzeugnisse

Kupfergehalt (soweit die Gemeinschaftsvorschriften dies vorschreiben)

Korngröße (bei Grasgrünmehl oder Luzerngrünmehl, soweit beigemischt)

6. Magermilch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1105/68

Fettgehalt

Trockenmasse

Fettfreie Trockenmasse

Gefrierpunkt (im Falle einer zu niedrigen Trockenmasse)

II. Untersuchungsmethoden

Hinsichtlich der Fremdstoffe hat eine mikroskopisch visuelle Kontrolle zu erfolgen.“

Molterer